



# Amtsblatt

## für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

### Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

#### Veröffentlichung der in der Konstituierende Sitzung des Kreis Ausschusses am 08.09.2014 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

##### A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

###### Beschluss Nr.

###### BV-051/2014 Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Kreis Ausschusses

###### Beschluss:

Der Kreis Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Abgeordneten *Herrn Joachim Pfützner* zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kreis Ausschusses.

#### Wahl der Abgeordneten des 6. Landtages Brandenburg

##### Wahlkreise 36 und 37

Der gemeinsame Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 36 und 37 hat in seiner Sitzung am 17. September 2014 folgende Wahlergebnisse festgestellt:

##### Wahlkreis 36 - Elbe-Elster I

Wahlberechtigte:	48.686	
Wähler:	24.217	49,7 %
gültige Erststimmen:	23.509	
ungültige Erststimmen:	708	

SPD	Hackenschmidt, Barbara	6.459	27,5 %
DIE LINKE	Steinmetzer-Mann, Carolin	4.828	20,5 %
CDU	Genilke, Rainer	7.390	31,4 %
GRÜNE/B 90	Strauß, Gerhard	837	3,6 %
BVB/FREIE WÄHLER	Schülzke, Iris	3.995	17,0 %

##### gewählter Bewerber: Rainer Genilke

gültige Zweitstimmen:	23.745	
ungültige Zweitstimmen:	472	
davon für		
SPD	7.794	32,8 %
DIE LINKE	3.780	15,9 %
CDU	6.409	27,0 %
FDP	297	1,3 %
GRÜNE/B 90	699	2,9 %
NPD	559	2,4 %
BVB/FREIE WÄHLER	1.300	5,5 %
REP	69	0,3 %
DKP	44	0,2 %
AfD	2.504	10,5 %
PIRATEN	290	1,2 %

##### Wahlkreis 37 - Elbe-Elster II

Wahlberechtigte:	44.125	
Wähler:	21.195	48,0 %
gültige Erststimmen:	20.629	
ungültige Erststimmen:	566	

davon für			
SPD	Mieritz, Martina	4.928	23,9 %
DIE LINKE	Pfützner, Joachim	3.598	17,4 %
CDU	Heinrich, Anja	8.255	40,0 %
GRÜNE/B 90	Lehmann, Lutz	556	2,7 %
BVB / FREIE WÄHLER	Mende, Daniel	2.674	13,0 %
PIRATEN	Bommel, Lutz	618	3,0 %

##### gewählte Bewerberin: Anja Heinrich

gültige Zweitstimmen :	20.803	
ungültige Zweitstimmen:	392	
davon für		
SPD	6.184	29,7 %
DIE LINKE	2.919	14,0 %
CDU	6.273	30,2 %
FDP	230	1,1 %
GRÜNE/B 90	460	2,2 %
NPD	744	3,6 %
BVB / FREIE WÄHLER	1.020	4,9 %
REP	68	0,3 %
DKP	57	0,3 %
AfD	2.565	12,3 %
PIRATEN	283	1,4 %

Herzberg (Elster), 17. September 2014

*Dirk Gebhard*

*Kreiswahlleiter*

#### Allgemeinverfügung

##### zur Anlandungs- und Entnahmeverpflichtung des Sibirischen Störs (*Acipenser baerii*) für das Gebiet der Schwarzen Elster innerhalb des Landkreises Elbe-Elster

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 2 und 19 Abs. 1 der Fischereiordnung des Landes Brandenburg (BbgFischO) vom 14.11.1997 (GVBl. II/97, [Nr.34], S. 867), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.09.2009 (GVBl. II/09, [Nr.29], S. 606) und des § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbG) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09 Nr. 12 S.262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) i.V.m. §§ 35 S. 2 Alt. 1 und 41 Abs. 3 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, erlässt aus fischeibiologischen und gewässerökologischen Gründen der Landrat des Landkreises Elbe-Elster nachfolgende Verfügung

## I. Allgemeinverfügung

1. Die Schonzeit für den Sibirischen Stör (*Acipenser baerii*) wird für das Gebiet der Schwarzen Elster im Landkreis Elbe-Elster bis zum 31.12.2015 aufgehoben.
2. Alle Sibirischen Störe (*Acipenser baerii*), die mittels Angelfischerei oder im Zuge genehmigter Elektro-Befischungen in der Schwarzen Elster bis zum 31.12.2015 gefangen werden, sind unabhängig von Ihrer Größe zu entnehmen.
3. Die entnommenen Störe dürfen nicht verkauft, zum Verkauf angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten oder befördert, getauscht oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung überlassen werden. Sie dürfen auch nicht zu kommerziellen Zwecken zur Schau gestellt oder auf andere Weise verwendet werden.
4. Hinsichtlich der Ziffern 1, 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster als bekannt gegeben und wird damit wirksam.

## II. Begründung

Der Landkreises Elbe-Elster nimmt die Aufgabe der Fischereibehörde als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Ihm obliegt die Einhaltung und Umsetzung der einschlägigen fischereirechtlichen Vorschriften wie das Fischereigesetz (BbgFischG) und der Fischereiordnung (BbgFischO).

Seit Mitte des Jahres 2014 kam es zu wiederholten Fängen von Sibirischen Stören (*Acipenser baerii*) durch Angelfischer am Gewässer Schwarze Elster im Landkreis Elbe-Elster. Gefangene Exemplare mit einer Körperlänge von über einem Meter wurden durch einen Sachverständigen des Leibniz-Instituts für Gewässerökologie und Binnenfischerei (IGB) in Berlin zweifelsfrei als die oben beschriebene Fischart identifiziert. Die Fischart Sibirischer Stör (*Acipenser baerii*) ist im Landkreis Elbe-Elster nicht heimisch. Es gibt keine offiziellen Projekte zur Ansiedlungen dieser Fischart. Aufgrund dessen wird bei den in der Schwarzen Elster vorkommenden Exemplaren von einer ungewollten Freisetzung aus Aquakulturen oder anderen Fischzuchtbetriebe ausgegangen. Es besteht nach Aussage des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) kein öffentliches Interesse an der Ansiedlung einer nicht heimischen Fischart in öffentlichen Gewässern.

### Zu 1.:

Da der Stör (alle Arten der Familie Acipenseridae) gemäß Anlage zu § 2 Abs. 1 der Fischereiordnung des Landes Brandenburg (BbgFischO) zu den ganzjährig geschonten Fischarten gehört, bedarf es der Aufhebung der Schonzeit gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 der Fischereiordnung des Landes Brandenburg (BbgFischO) durch die zuständige untere Fischereibehörde. Dieses kann die Fischereibehörde u.a. aus fischereiwirtschaftlichen Gründen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulassen. Die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster erfolgte am 08.09.2014 bzw. am 11.09.2014.

Begründet wird die Aufhebung der Schonzeit mit der mittelfristigen (Wieder-) Einbürgerung des einstmals heimischen Europäischen Störs (*Acipenser sturio*) für das Gebiet der Schwarze Elster. Eine Gefährdung dieses Wiedereinbürgerungsprojektes ist zum einen durch die auftretende Nahrungskonkurrenz und zum anderen durch die Einschleppung von Pathogenen (Parasiten aber auch virale Erreger) gegeben. Eine Anpassung der einheimischen Arten an diese Krankheitserreger ist hier nicht zu erwarten. Ein weiterer negativer Einfluss wird sich perspektivisch bemerkbar machen, da Störe das Potential haben, zu hybridisieren. Somit haben die exotischen Störarten ein erhebliches Potential die Etablierung der einheimischen Art zu stören. Auswirkungen auf andere heimische Arten (Lachs) sind bislang nicht belegt, als Nahrungskonkurrenz zu anderen benthischen Arten sind diese Arten aber in Betracht zu ziehen. Zwischen dem 15. Oktober und dem 1. November 2011 wurden insgesamt 1500 Jungfische des Europäischen Störs (*Acipenser sturio*), in verschiedenen Gewässern des Elbeeinzugsgebietes (Oste, Stör, Havel, Mulde und Elbe) ausgesetzt [Quelle:

Homepage des IGB vom 29.08.2014, hier: Pressemitteilung vom 22.11.2011 „Störe auf dem Weg in der Elbe“]. Um Verwechslungen mit dieser Art auszuschließen ist die Entnahme des Sibirischen Störs (*Acipenser baerii*) ausdrücklich nur auf das Gewässer Schwarze Elster für den genannten Zeitraum beschränkt.

### Zu 2.:

Da die Wahrnehmung der Fischereiwirtschaft in der Schwarzen Elster ausschließlich auf den Freizeitbereich (Angelsport) beschränkt ist, wird hier der Angelfischer als hauptsächlicher Adressat für diese Allgemeinverfügung benannt. Da der Fang ebenso mittels Elektrobefischungen (für Hege- und Kontrollmaßnahmen) möglich ist, wird auch diese Fangmethode ausdrücklich angegeben. Da in der Schwarzen Elster (noch) keine Maßnahmen zur Etablierung des Europäischen Störs (*Acipenser sturio*) angelaufen sind, umfassen alle hier auftretenden Störe unabhängig von ihrer Größe nichtheimische Arten. Eine Verwechslungsgefahr mit anderen Störarten besteht daher derzeit nicht. Mit Verweis auf § 13 Abs. 1 der Fischereiordnung des Landes Brandenburg (BbgFischO) dürfen nicht heimische Fische einschließlich deren Laich nur mit Genehmigung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung im Einvernehmen mit dem für Naturschutz zuständigen Ministerium ausgesetzt werden. Dies gilt insbesondere für Gewässer, die dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg (BbgFischG) unterliegen. Eine Genehmigung für den Einsatz des Sibirischen Störs (*Acipenser baerii*) in die Schwarze Elster wurde nicht erteilt.

### Zu 3.:

Alle Störartigen Fische (*Acipenseriformes*) stellen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützte Arten dar und unterliegen daher einem Vermarktungsverbot.

Gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b und c des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG):

- a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,
- b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden.

### Zu 4.:

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach kann die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Die zu erwartenden negativen Auswirkungen einer nicht einheimischen Art auf heimische Arten und somit auf die Gewässerökologie eines öffentlichen Gewässers zweiter Ordnung sind so schwerwiegend, das nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber müssen mögliche Interessen von sonstigen Nutzern des Gewässers zurückstehen. Der Erhalt des Gewässers als Lebensraum und die in ihnen beheimateten Tiere und Pflanzen sind Bestandteile des Naturhaushaltes und damit Lebensgrundlage der menschlichen Gesellschaft. Qualität und Vielfalt der Gewässer sind unentbehrliche Voraussetzungen für die Entwicklung, Erhaltung und Nutzung der Fischbestände, die in ihrer Artenvielfalt und natürlichen Artenzusammensetzung zu schützen sind. Das Interesse der Allgemeinheit daran, überwiegt damit das mögliche Interesse betroffener Gewässernutzer.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> aufgeführt sind.

**Hinweis:**

Ich weise darauf hin, dass ein gegen diesen Bescheid eingelegter Widerspruch aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung hat.

Sie können entweder bei der vorbezeichneten Behörde oder beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruchs beantragen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> (Landkreis Elbe-Elster) bzw. unter [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) (Verwaltungsgericht Cottbus) aufgeführt sind.

Herzberg (Elster), 15.09.2014

*Christian Heinrich-Jaschinski*

*Landrat des Landkreises Elbe-Elster*

## Duncker'scher Muskelegel - Fund bei einem Wildschwein

Bei einem in der Gemarkung Löhsten erlegten Wildschwein wurde bei der amtlichen Trichinenuntersuchung am 08.09.2014 mittels Digestionsmethode ein Befall mit dem „Duncker'schen Muskelegel“ festgestellt.

Der Befund bestätigte sich am 09.09.2014 mit Hilfe des Larvenauswanderungsverfahrens.

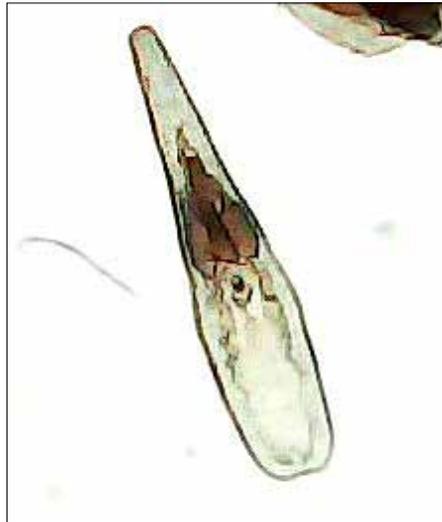
Beim Duncker'schen Muskelegel handelt es sich um eine Entwicklungsform (Mesozerkarie) eines Saugwurmes, der im Darm von Fuchs, Marderhund, Nerz und anderen Fleischfressern vorkommen kann. Die mit dem Kot ausgeschiedenen Eier entwickeln sich in mehreren Schritten, z. B. in Wasserschnecken und Fröschen, weiter. Werden diese Zwischenwirte von Wildschweinen gefressen, wandern die so aufgenommenen Mesozerkarien in die Muskulatur, in Organe und andere Gewebe aus. Bei Verzehr von infiziertem, nicht ausreichend erhitztem Fleisch können Verbraucher an larvaler Alariose erkranken.

Nach Einschätzung des Bundesinstitutes für Risikobewertung in Berlin ist Fleisch, in dem Duncker'sche Muskelegel festgestellt wurden, nicht für den menschlichen Verzehr geeignet und muss fleischhygienisch als untauglich beurteilt werden. Diese Tierkörper müssen zur Unterbrechung des Infektionskreislaufes über eine zugelassene Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgt werden. Jäger werden aus diesem aktuellen Anlass nochmals aufgefordert, Kadaver, Tierkörperreste und Reste von Wildaufbrüchen immer fachgerecht zu entsorgen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der Tierkörper zur

eventuellen Entnahme von Nachproben und zur Endbeurteilung verfügbar sein muss und eine Weitergabe bzw. ein Verkauf vor Abschluss der amtlichen Trichinenuntersuchung nicht statthaft ist.

*DVM Ilona Schrupf*

*Amtstierärztin*



*Duncker'scher Muskelegel unter dem Mikroskop*

## Sitzungsplan für den Zeitraum 25. September 2014 bis 8. Oktober 2014

**Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:**

**29.09.2014 Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport**  
Speiseraum der Förderschulen, Grochwitz  
Straße 20 a/b in 04916 Herzberg (Elster)  
Beginn: 17.00 Uhr

*(Änderungen bleiben vorbehalten)*

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212.

Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter [www.landkreis-elbe-elster.de](http://www.landkreis-elbe-elster.de) Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster**

## Dienstgebäude der Landkreisverwaltung Elbe-Elster

### Haupthaus:

Ludwig-Jahn-Straße Landkreis Elbe-Elster  
Ludwig-Jahn-Straße 2  
04916 Herzberg (Elster)  
Telefon: 03535 46-0  
Fax: 03535 3133  
E-Mail: landrat@lkee.de

mit: **Sitz des Landrates; Büro des Landrates; Kämmerei; Stabsstelle Kreisentwicklung; Stabsstelle Veterinärwesen; Verbraucherschutz; Landwirtschaft und überregionale Koordinierung; Gebäudemanagement; Amt für Personal, Organisation und IT-Service; Rechnungsprüfungsamt; Finanzverwaltung und Kreiskasse, Rechtsamt (mit Kreistagsbüro); Kreisarchiv; Gleichstellungsbeauftragte; Datenschutz- und IT-Sicherheitsbeauftragte; Integrationsbeauftragter; Sicherheits- und Präventionsberater**

### Nebenstellen:

Landkreis Elbe-Elster  
An der Lanfter 5  
04916 Herzberg (Elster)  
mit: **Ordnungsamt; Rettungsdienst; Feuerwehrtechnisches Zentrum**

Landkreis Elbe-Elster  
Nordpromenade 4  
04916 Herzberg (Elster)  
mit: **Kataster- und Vermessungsamt; Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft; Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz**

Landkreis Elbe-Elster  
Grochwitz Straße 20  
04916 Herzberg (Elster)  
mit: **Schulverwaltungs- und Sportamt; Bildungsbüro; Sozialamt; Jugendamt; Gesundheitsamt**

Landkreis Elbe-Elster  
Anhalter Straße 7  
04916 Herzberg (Elster)  
mit: **Kulturamt; Kreismusikschule; Kreisvolkshochschule; Kreismedienzentrum**

### Außenstelle:

Landkreis Elbe-Elster  
Kirchhainer Straße 38a  
03238 Finsterwalde  
mit: **Straßenverkehrsamt, Jugendamt, Gesundheitsamt, Bauaufsicht; Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft**

Landkreis Elbe-Elster  
Riesaer Straße 17, 19  
04924 Bad Liebenwerda  
mit: **Straßenverkehrsamt, Jugendamt, Gesundheitsamt, Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft, Sozialamt**



### Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:** Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2  
**Pressestelle:** Tel.: 03535 46-1243, Fax: 03535 46-1239  
Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>  
E-Mail: [amtsblatt@lkee.de](mailto:amtsblatt@lkee.de)
- **Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0  
[www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2  
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.  
Ein Jahresabonnement können Sie zum Preis von 63,70 Euro inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten oder als PDF für 1,50 Euro pro Ausgabe beim Verlag anfordern.  
Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.